

dessen Gerichtsgewalt der Pflichtige zur Zeit der Anordnung der Manifestation unterworfen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Bezirksgerichtes Bremgarten aufgehoben.

## V. Vollziehung kantonaler Urtheile. Exécution de jugements cantonaux.

94. Urtheil vom 17. November 1882 in Sachen  
des Fiskus des Kantons Aargau.

A. Dr. J. Kreyenbühl, welcher seit mehreren Jahren an der Bezirksschule in Zurzach als Lehrer angestellt war, verließ am 25./26. Juli 1881 seine bisherige Wohnung bei J. Leuthold-Welti in Zurzach und ließ seinen Hausrath nach Oberstraf bei Zürich überführen, wohin seine Familie sofort übersiedelte; er erhob auch am 15. August gleichen Jahres seine Ausweisschriften in Zurzach und deponirte dieselben in der Folge in Oberstraf. Dagegen kehrte er persönlich, nachdem er sich bis zum 15. August bei seiner Familie in Oberstraf aufgehalten hatte, nach Zurzach zurück und belleidete dort, wo er bei dem Gerichtskassier J. Häfeli Kost und Logis hatte, noch während des zweiten Schulquartals vom 15. August bis 3. Oktober 1881 die Stellung als Lehrer an der Bezirksschule, um erst nachher in seinen neuen Wirkungskreis als Privatdozent in Zürich einzutreten.

B. Am 11. August 1881 hatte J. Leuthold-Welti in Zurzach vor dem Friedensrichteramt Zurzach eine Forderung an Dr. J. Kreyenbühl wegen Beschädigung der von letzterem bis 25. Juli innegehabten Mietwohnung anhängig gemacht; da Beklagter weder am 11. August noch an einem spätern auf 20. gleichen Monats anberaumten Termine vor dem Friedensrichter in Zurzach erschien, so wurde die Sache an das Bezirksgericht Zurzach

gewiesen. J. Leuthold-Welti ließ bei dieser Gerichtsstelle resp. vor ihrem Präsidium am 15. September eine Klage gegen Dr. Kreyenbühl verurkunden, in welcher er beantragte: Beklagter sei schuldig, dem Kläger 74 Fr. 50 Cts. sammt Zins zu 4 % seit 28. Juli 1880, eventuell seit Verurkundung der Klage zu bezahlen. Gegenüber dieser Klage erhob Dr. J. Kreyenbühl zunächst — am 23. September — die Einwendung der Inkompetenz des Gerichtes, mit der Behauptung, er habe sein Domizil seit 25. Juli 1881 nicht mehr in Zurzach, sondern in Oberstraf bei Zürich. Das Bezirksgericht Zurzach wies indeß diese Einrede durch Urtheil vom 28. September 1881 ab und die gegen diese Entscheidung von Dr. J. Kreyenbühl eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obergericht des Kantons Aargau am 17. November 1881 verworfen. In dem hierauf zur Verhandlung in der Hauptsache anberaumten Termine erschien der Beklagte Dr. Kreyenbühl nicht und es sprach daher durch Kontumazialurtheil vom 1. März 1882 das Bezirksgericht Zurzach dem Kläger seine Rechtsbegehren zu.

C. Die Bezirksgerichtskanzlei Zurzach forderte nun von Dr. Kreyenbühl in Oberstraf die in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren erlaufenen Gerichtskosten mit 68 Fr. 15 Cts. nebst Zinsen zu 5 % seit 1. März 1882 ein und verlangte für diese Forderung sowie für die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und für 5 Fr. Entschädigung für Untriebe Rechtsöffnung. Durch zweitinstanzliche Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. August 1882 wurde indeß, in Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Zürich vom 6. Juli 1882, das Rechtsöffnungsbegehren abgemiesen, weil das Urtheil des Bezirksgerichtes Zurzach vom 1. März 1882, auf welches sich die Forderung gründe, nicht als rechtskräftig betrachtet werden könne; das Bezirksgericht Zurzach sei nämlich zu dessen Ausfällung nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht kompetent gewesen, da Dr. Kreyenbühl zur Zeit der Einleitung des Prozesses, am 11. August 1881, sein Domizil bereits von Zurzach nach Oberstraf verlegt gehabt und sich später in Zurzach nur noch vorübergehend aufgehalten habe.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff die Bezirksgerichtskanzlei Zurzach den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führt sie aus :

a. Der Rekursbeklagte habe die Kompetenz des Bezirksgerichtes Zurzach dadurch stillschweigend anerkannt, daß er gegen die, seine Kompetenzeinrede verwerfende, Entscheidung des aargauischen Obergerichtes nicht binnen der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen habe.

b. Rekursbeklagter habe zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites und bis Oktober 1881 sein Domizil in Zurzach gehabt und habe keineswegs, wie die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich annehme, seinen Wohnsitz in Zurzach schon Ende Juli aufgegeben. Dies ergebe sich aus dem in § 35 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, übrigens in Uebereinstimmung mit allgemeinen Rechtsbegriffen, aufgestellten Begriffen des Wohnsitzes und dessen Anwendung auf die attamenmäßigen Thatsachen. Das Bezirksgericht Zurzach sei daher zu Ausfällung seines Urtheils vom 1. März 1882 kompetent gewesen und es müsse dieses Urtheil auch gemäß Art. 61 der Bundesverfassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft vollstreckt werden.

c. Endlich wäre der Rekursbeklagte ohne Rücksicht auf das bezirksgerichtliche Urtheil und ohne Rücksicht auf die Kompetenz des Gerichtes nach der aargauischen Gesetzgebung verpflichtet gewesen, die durch seine Handlungen entstehenden Gerichtskosten einstweilen vorzuschießen, so daß schon aus diesem Grunde für die Kostenforderung der Gerichtskanzlei Rechtsöffnung hätte gewährt werden sollen.

Es werde demgemäß auf Aufhebung des Entscheides der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. August 1882 unter Kostenfolge angetragen.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Rekursbeklagte Dr. J. Kreyenbühl auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er namentlich ausführt, daß er seinen Wohnsitz schon am 25. Juli nach Oberstraf verlegt,

dort auch schon am 14. August seine Ausweisschriften eingelegt habe und nachher nur noch vorübergehend, zur Erfüllung der Pflichten aus dem von ihm bereits gekündeten Anstellungsverhältnisse an der dortigen Schule, nach Zurzach zurückgekehrt sei; es seien ihm denn auch die friedensrichterlichen Ladungen nach Oberstraf zugesandt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten, daß die Forderung des Rekurrenten sich als Subilatsforderung civilrechtlicher Natur qualifizirt. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt daher ausschließlich davon ab, ob das Urtheil des Bezirksgerichtes Zurzach, auf welches dieselbe sich gründet, vom kompetenten Richter ausgefällt wurde, und daher gemäß Art. 61 der Bundesverfassung als rechtskräftiges Civilurtheil im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft vollstreckt werden muß. Wenn nämlich vom Rekurrenten ausgeführt wird, daß, auch wenn das Urtheil des Bezirksgerichtes Zurzach nicht ausgefällt worden wäre oder das Gericht nicht kompetent wäre, dennoch für die fragliche Kostenforderung die Rechtsöffnung hätte bewilligt werden müssen, da Rekursbeklagter unter allen Umständen Kostenvorschuhpflichtig sei, so ist dies gewiß nicht richtig, und besteht jedenfalls eine bundesrechtliche Verpflichtung der zürcherischen Behörden, Rechtsöffnung für Betreibung der streitigen Forderung zu gewähren nur dann, wenn letztere auf einem rechtskräftigen, vom kompetenten Richter ausgefallenen Urtheile beruht.

2. Nun kann keineswegs gesagt werden, daß Rekursbeklagter die Kompetenz des aargauischen Richters ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt habe, denn er hat, nachdem seine Kompetenzeinrede von den aargauischen Gerichten abgewiesen worden war, vor denselben nicht zur Hauptsache verhandelt und es liegt also gar keine Handlung vor, aus welcher auf den Willen des Rekursbeklagten, den aargauischen Gerichtsstand anzuerkennen, geschlossen werden könnte. Ebenso hat Rekursbeklagter dadurch, daß er nicht binnen der gesetzlichen Frist gegen die Entscheidungen der aargauischen Gerichte den Rekurs an das Bundesgericht ergriff, das Recht, gegen die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des gegen ihn ausgefallenen Urtheils Einsprache zu erheben,

keineswegs verwirkt; vielmehr konnte er, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat (siehe unter Anderm, Entscheidungen, Amtliche Sammlung VII, S. 706, Erwägung 2), sofern der aargauische Gerichtsstand verfassungsmäßig nicht begründet war, abwarten, bis das vom aargauischen Richter ausgefallte Urtheil an seinem Wohnorte gegen ihn geltend gemacht wurde und alsdann erst seine Einwendungen gegen die verfassungsmäßige Zuständigkeit des aargauischen Richters vorbringen.

3. Es muß sich daher gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung fragen, ob Rekursbeklagter zur Zeit der Anhängigmachung des in Frage stehenden Rechtsstreites noch ein Domizil in Zurzach hatte oder ob er damals seinen dortigen Wohnsitz, unter Erwerbung eines festen Domizils im Kanton Zürich, bereits aufgegeben hatte. Diese Frage nun ist zwar nicht unzweifelhaft; es sprechen indeß überwiegende Gründe dafür, dieselbe im Sinne der Fortdauer des bisherigen, mehrjährigen Domizils des Rekursbeklagten in Zurzach zu beantworten. Denn: Es ist nicht zuzugeben, daß Rekursbeklagter, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, im Juli 1881, als seine Familie nach Zürich überfiedelte und er sie dorthin begleitete, den Willen gehabt und realisiert habe, seinen bisherigen Wohnsitz in Zurzach sofort aufzugeben; denn sein Anstellungsverhältniß in Zurzach, welches ihn zweifellos zum Wohnen in dieser Ortschaft nöthigte, dauerte ja noch für mehrere Monate fort und Rekursbeklagter konnte daher damals den Mittelpunkt seiner Verhältnisse und seiner Thätigkeit unmöglich sofort von Zurzach wegverlegen noch verlegen wollen; vielmehr konnte sein Wille damals nur dahin gerichtet sein, seinen spätern, allerdings definitiv beschlossenen, Wegzug durch vorläufige Ueberfiedelung seiner Familie, Rückzug und Einlage der Ausweispapiere u. s. w., vorzubereiten und beabsichtigte er, als er seine Familie nach Zürich begleitete, zweifellos von Anfang an, seinerseits persönlich wieder nach Zurzach zurückzukehren und dort, in Fortsetzung des bisherigen Domizils, bis zu Beendigung seines Anstellungsverhältnisses zu wohnen. Demnach dauerte aber zur Zeit der Anhebung des in Frage stehenden Prozesses der Wohnsitz des Rekursbeklagten in

Zurzach noch fort und es muß mithin der Rekurs als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. August 1882 aufgehoben.

## VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

### Différends de droit public entre cantons.

95. Urtheil vom 14. Oktober 1882  
in Sachen Simeon.

A. Der aus Lenz, Kantons Graubünden gebürtige, in St. Gallen wohnhafte Rekurrent Stephan Simeon war durch Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 4. April 1878 von seiner Ehefrau Maria Ursula Simeon gänzlich geschieden worden, wobei der aus der Ehe hervorgegangene, damals zehnjährige Knabe Stephan dem Vater zur Erziehung und Pflege zugeschrieben wurde. In der Folge (durch Uebereinkommen vom 4. Juli 1879 und 3. Juli 1880) erklärte indeß Stephan Simeon, den Knaben bis zum 15. Altersjahre der Mutter, unter gewissen Bedingungen, zur freien Erziehung und Schulung überlassen zu wollen. Am 16. Februar 1882 beschloß die Vormundschaftsbehörde Belfort, Kantons Graubünden, die nach ihrer Heimathgemeinde Lenz zurückgekehrte Frau Maria Ursula Simeon, welche in Folge körperlicher Gebrechen zur Vermögensverwaltung unfähig geworden war, und zugleich auch ihren minderjährigen Sohn, welchen die Mutter zum Zwecke seiner Ausbildung im Kollegium zu Schwyz untergebracht hatte, zu bevogten. Nach dem im März dieses Jahres erfolgten Tode der Frau Simeon beschloß die Vormundschaftsbehörde von